

2. Änderung
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Fuhldorf
(Abwassersatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhldorf in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Fuhldorf (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel I – Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Fuhldorf (Abwassersatzung vom 12.12.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 12 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 12 Abs. 4 wird Abs. 3. Der Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II - Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Fuhldorf (Abwassersatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuhldorf, 20.09.2021

Groth
Bürgermeister



11901.04.03.538

2. Änderung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Fuhldorf (Abwassersatzung)

Stand: 17.05.2021

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, 20.09.2021

Groth
Bürgermeister



11901.04.03.538

2. Änderung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Fuhlendorf (Abwassersatzung)

Stand: 17.05.2021